

SATZUNG

Verein zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports im Kanu- und Surf-Verein Schwerte e.V.

I. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt die Bezeichnung „Verein zur Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports im Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Schwerte eingetragen.

II. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Jugendarbeit und des Leistungssports im Kanu- und Surf- Verein Schwerte e.V. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Beirat. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform und bewirkt die Beendigung der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.

IV. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird auf jährlich 10,00 € festgesetzt.
Eine jährliche Spende von 40,- € (oder ein beliebig höherer Betrag) wird gewünscht.
Der Betrag ist bis zum 31.3. eines jeden Jahres im Voraus zahlbar.

V. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Beirat, der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

-Der Beirat besteht aus mindestens sieben natürlichen Personen. Der erste Vorsitzende des Kanu- und Surf- Vereins gehört dem Beirat automatisch an. Der weitere Beirat setzt sich mindestens zur Hälfte aus Mitgliedern des Kanu- und Surf- Vereins Schwerte zusammen. Der Beirat, dessen Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden für die Dauer von 1 Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Aufgaben des Beirates gehört die Repräsentation des Fördervereins, die Werbung für diesen und Beratung des Vorstandes.

-Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Beirates und dessen Vertreter sowie der 1. Vorsitzende des Kanu- und Surf- Vereins Schwerte e.V. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Als Handlungshelfer des Vorstandes ist mindestens ein Kassierer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Der Vorstand selbst kann weitere Handlungshelfer benennen.

-Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen, dies unbeschadet des Rechtes des Vorstandes, in dringenden Fällen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung, die zur Beschlussfassung gelangen sollen, sind mindestens 1 Woche vorher beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist neu einzuladen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Einschränkung beschlussfähig.

VI. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schwerte, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

VII. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.